

Antrag der Redaktionskommission\* vom 9. November 2009

**4537 b**

**A. Beschluss des Kantonsrates  
über die Volksinitiative  
«Für mehr Verkehrsausbildung (Änderung des  
Polizeiorganisationsgesetzes für mehr  
Verkehrsunterricht an den Volksschulen)»**

(vom .....

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 13. August 2008 und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 30. April 2009,

*beschliesst:*

I. Die Volksinitiative «Für mehr Verkehrsausbildung (Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes für mehr Verkehrsunterricht an den Volksschulen)» wird abgelehnt.

***Minderheitsantrag von Sandro Feuillet und Markus Bischoff:***

*I. Der Volksinitiative «Für mehr Verkehrsausbildung (Änderung des Polizeiorganisationsgesetzes für mehr Verkehrsunterricht an den Volksschulen)» wird zugestimmt.*

II. Teil B dieser Vorlage wird als Gegenvorschlag beschlossen.

III. Die Volksinitiative und der Gegenvorschlag werden den Stimmberechtigten zur gleichzeitigen Abstimmung unterbreitet. Wird die Volksinitiative zurückgezogen, untersteht der Gegenvorschlag dem fakultativen Referendum.

---

\* Die Redaktionskommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Bernhard Egg, Elgg (Präsident); Brigitta Johner-Gähwiler, Urdorf; Regula Kuhn, Illnau-Effretikon; Sekretärin: Heidi Baumann.

IV. Der Beleuchtende Bericht wird vom Regierungsrat verfasst. Die Minderheitsmeinung des Kantonsrates wird von seiner Geschäftsleitung verfasst.

V. Mitteilung an den Regierungsrat und das Initiativkomitee.

Zürich, 9. November 2009

Im Namen der Redaktionskommission

Der Präsident:  
Bernhard Egg

Die Sekretärin:  
Heidi Baumann

## B. Gegenvorschlag des Kantonsrates

### Polizeiorganisationsgesetz

(Änderung vom .....; Verkehrsunterricht)

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 13. August 2008 und der Kommission für Justiz und öffentliche Sicherheit vom 30. April 2009,

*beschliesst:*

Das Polizeiorganisationsgesetz vom 29. November 2004 wird wie folgt geändert:

Marginalie zu § 18:

Verkehrspolizeiliche Aufgaben

a. Im Allgemeinen

§ 18 a. <sup>1</sup> Die gemäss § 2 zuständige Direktion legt die Grundsätze für die Aus- und Weiterbildung der Instruktorinnen und Instrukturen des Verkehrsunterrichts fest. b. Verkehrs-  
unterricht

<sup>2</sup> Der Verkehrsunterricht vermittelt den Kindern das nötige Wissen, um sich im Verkehr zu bewegen und die Regeln einzuhalten.

<sup>3</sup> Der Bildungsrat erlässt Empfehlungen zu Inhalten, Qualitätsanforderungen und Umfang des Verkehrsunterrichts.